

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 2. April

2007

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 13. März 2007	86
	Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen Vom 23. Februar 2007	86
	Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über das Verfahren zur Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe und die Verwendung der Pastoren zur Anstellung Vom 23. Februar 2007	87
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes Vom 13. März 2007	88
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2007 – Nachberufung	93
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 2007 in Hamburg und Kiel	93
	Bekanntgabe eines Kirchensiegels	93
III.	Pfarrstellenausschreibungen	94
IV.	Stellenausschreibungen	97
V.	Personalnachrichten	99

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes

Vom 13. März 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Personalfonds nach § 7 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird aufgelöst. Die nicht verbrauchten Mittel werden dem PAZ-Fonds zugeführt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 13. März 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1345 – 5 (5).7 – P Ri

Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen

Vom 23. Februar 2007

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 7 des Widmungsgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 3) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Entwidmungsplanung und Entwidmungsbeschluss

(1) Soll eine denkmalgeschützte Kirche entwidmet werden, stellt das Nordelbische Kirchenamt sicher, dass die zuständige Körperschaft die gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere des Denkmalschutzes erfüllt, und stellt das Benehmen mit der staatlichen Denkmalpflege her.

(2) Soll eine Patronatskirche entwidmet werden, so ist die Patronatsinhaberin oder der Patronatsinhaber durch die zuständige Körperschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

(3) Die Begründung des Entwidmungsbeschlusses muss erkennen lassen, dass sich die zuständige Körperschaft mit folgenden Aspekten auseinandergesetzt hat:

1. Lage der Kirche in der Kirchengemeinde bzw. im Kirchenkreis,
2. baukünstlerische Qualität und öffentliche Wirkung der Kirche,
3. historische, städtebauliche und sozio-kulturelle Bedeutung der Kirche,
4. Akzeptanz der Kirche durch Gemeinde und Bevölkerung,

5. finanzielle Situation der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises,
6. Baugeschichte der Kirche, baulicher Zustand, Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf,
7. Bewertung des sonstigen Gebäudebestandes der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises,
8. Verhältnis Wohnbevölkerung / Gemeindezugehörigkeit / Intensität der Kirchennutzung,
9. Nachbargemeinden, übergemeindliche Aspekte,
10. grundstücksrechtliche Situation.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat zu dem Entwidmungsbeschluss des Kirchenvorstandes Stellung zu nehmen. Weiterhin hat der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes zu entscheiden, die im Zusammenhang mit dem Entwidmungsbeschluss stehen und Festlegungen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe d und e der Verfassung enthalten.

§ 2

Entwidmungsgenehmigung

(1) Dem Antrag auf Genehmigung des Entwidmungsbeschlusses sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. der Entwidmungsbeschluss mit Begründung und vollständigem Inventarverzeichnis nach § 7 Abs. 1,
2. die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes und ein Bericht über seine Genehmigungsentscheidungen nach § 1 Abs. 4,
3. der Beschluss über die künftige Nutzung der entwidmeten Kirche.

(2) Fallen der Zeitpunkt des Entwidmungsbeschlusses und des Beschlusses über die Nutzung des Gebäudes auseinander, so wird die Entwidmungsgenehmigung erst dann wirksam, wenn auch der Beschluss über die künftige Nutzung des Gebäudes genehmigt worden ist.

§ 3

Künftige Nutzung

Ist die Entwidmung einer Kirche geplant, so soll die zuständige Körperschaft sich um eine künftige Nutzung bemühen, die in einem möglichst nahen Zusammenhang mit der ursprünglichen Bestimmung des Gebäudes steht. Die nachstehenden Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten sind vollständig durchzuprüfen:

1. Umnutzung für eigene kirchliche Zwecke (§ 4),
2. Fremdnutzung unter Abschluss eines längerfristigen Miet- oder Nutzungsvertrages oder unter Einräumung eines Erbbaurechtes (§ 4),
3. Veräußerung der Kirche (§ 5),
4. Abriss der Kirche (§ 6),
5. Weiterbestand des Gebäudes als Denkmal, Mahnmal, Hoffnungszeichen.

§ 4

Umnutzung, Fremdnutzung

(1) Vor der Entscheidung über die Umnutzung oder Fremdnutzung einer Kirche durch den Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages oder die Einräumung eines Erbbaurechtes ist zu prüfen, ob

1. Belange des Denkmalschutzes,
2. dingliche Rechte Dritter,
3. baurechtliche Vorschriften hinsichtlich einer zweckbestimmten Ausweisung von Grundstücken für eine kirchliche Nutzung,
4. staatliche oder kommunale Baulastverpflichtungen

die geplante Umnutzung oder Fremdnutzung erschweren oder unmöglich machen. Ferner ist gegebenenfalls eine urheberrechtliche Abstimmung durchzuführen.

(2) Die Fremdnutzung einer Kirche ist erst dann möglich, wenn nachgewiesen ist, dass Belange im Sinne von Absatz 1 der Umnutzung oder Fremdnutzung nicht oder nicht mehr entgegenstehen und der Entwidmungsbeschluss durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden ist.

(3) Der Beschluss eines Kirchenvorstandes zur Fremdnutzung einer Kirche durch Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder die Einräumung eines Erbbaurechtes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Für die Genehmigungsentscheidung gilt im Einzelnen:

1. Die Nutzung durch eine der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörende Kirche ist grundsätzlich zu genehmigen.
2. Über die Genehmigung der Nutzung durch andere christliche Gruppierungen oder durch Gemeinden fremder Sprache und Herkunft, die nicht unter Nummer 1 erfasst sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.
3. Die Nutzung durch eine jüdische Gemeinde ist in der Regel zu genehmigen.
4. Die Nutzung durch andere nichtchristliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist nicht genehmigungsfähig.
5. Die Nutzung durch einen nichtkirchlichen Rechtsträger ist in der Regel zu genehmigen, wenn das Gebäude in Zukunft gemeinnützigen kulturellen bzw. sozialen oder mildtätigen Zwecken dienen soll. Soll das Gebäude privat oder gewerblich genutzt werden, so kann dies ausnahmsweise genehmigt werden, wenn diese Nutzung mit kirchlichen Interessen vereinbar ist.

(4) Der Nutzungszweck ist in den Miet-, Nutzungs- oder Erbbaurechtsvertrag aufzunehmen. Der Nutzer ist vertraglich zu verpflichten, bei der Nutzung auf den ursprünglichen Charakter des Gebäudes als Kirche und auf kirchliche Interessen Rücksicht zu nehmen und diese Verpflichtung auch einem eventuellen Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen ist ein Rücktrittsrecht bei Zuwiderhandlung zu vereinbaren. Es ist eine Negativliste unzulässiger (insbesondere wirtschaftlicher) Nutzungen vorzuhalten, die Bestandteil des Vertrages wird. Es ist darauf zu achten, dass die die Fremdnutzung gewährende kirchliche Körperschaft kein Haftungsrisiko behält und von der Bauunterhaltung freigestellt wird.

(5) Die Grundsätze für die Überlassung kirchlicher Räume (NEK-Mitteilungen vom 15. September 1991 Seite 301) sind zu beachten.

§ 5 Veräußerung

(1) Für die Veräußerung einer Kirche gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Zur Sicherung vertraglicher Vereinbarungen soll eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die auch einen eventuellen Rechtsnachfolger

bindet, oder ein Rückkaufsrecht ins Grundbuch eingetragen werden.

(2) Der Beschluss eines Kirchenvorstandes über die Veräußerung eines mit einer Kirche bebauten Grundstückes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 6 Abbruch

(1) Der Beschluss der zuständigen Körperschaft über den Abbruch einer Kirche oder eine Veräußerung mit der Folge des Abbruchs bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Er ist zu genehmigen, wenn eine angemessene Nutzung der Kirche dauerhaft nicht möglich erscheint. Die Genehmigung des Abbruchs einer denkmalgeschützten Kirche kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Die Kirche ist vor dem Abbruch in Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenamt in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 7 Umgang mit Ausstattung

(1) Die Ausstattung einer zu entwidmenden Kirche ist nach Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenamt zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist dem Nordelbischen Kirchenamt mit dem Entwidmungsbeschluss vorzulegen.

(2) Für den sachgerechten Umgang und den Verbleib der Ausstattung nach Absatz 1 sorgt der Kirchenkreis.

(3) Der Genehmigungsvorbehalt des Nordelbischen Kirchenamtes für die Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und für den Umbau von Gebäuden ist zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. Februar 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 600-18 – R Eb

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über das Verfahren zur Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe und die Verwendung der Pastoren zur Anstellung

Vom 23. Februar 2007

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Verfahren zur Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe und die Verwendung der Pastoren zur Anstellung vom 9. August 1983 (GVOBl. S. 239) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Kiel, den 23. Februar 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 1345 – 5 – P Re /P SG

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung für die Benutzung
kirchlichen Archivgutes**

Vom 13. März 2007

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 12 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 10. August 1992 (GVOBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„ § 5
Rücknahme der Benutzungsgenehmigung;
Ausschluss von der Benutzung“

b. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c. Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer gröblich gegen die Vorschriften des Archivgesetzes oder der Benutzungsordnung, kann sie oder er vorübergehend oder dauernd von Benutzungen des kirchlichen Archives ausgeschlossen werden.

(3) Vor Rücknahme der Benutzungsgenehmigung und vor Ausschluss von der Benutzung ist eine Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.“

2. Anlage 1 erhält die aus Anhang A zu dieser Rechtsverordnung ersichtliche Fassung.

3. Anlage 3 erhält die aus Anhang B zu dieser Rechtsverordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. März 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 970.05 – AR Gö / R Hu

*

Anhang B
Anlage 3 zur Benutzungsordnung

MUSTER - LEIHVERTRAG

Die/der

.....
(Name der Privatperson oder der Körperschaft, Anschrift)

vertreten durch

- nachstehend Verleiherin / Verleiher genannt -

und

.....
(Name der Privatperson oder der Körperschaft, Anschrift)

vertreten durch

- nachstehend Entleiherin / Entleiher genannt -

schließen nachstehenden Vertrag:

§ 1

Leihgegenstand

Die Verleiherin / der Verleiher überlässt der Entleiherin / dem Entleiher für die Zeit vom bis zum zum Zweck
(genaue Bezeichnung der Gebrauchsabsicht) den folgenden - im Eigentum der Verleiherin / des Verleihers stehenden - Leihgegenstand:
(genaue Bezeichnung des Leihgegenstandes, ggf. Verweis auf eine Anlage).

§ 2

Pflichten der Entleiherin / des Entleihers

- (1) Die Entleiherin / der Entleiher ist verpflichtet, für einen ordnungs- und sachgemäßen Umgang mit der Leihgabe zu sorgen. Dazu gehört insbesondere die Sorge um die Aufbewahrung und Aufstellung der Leihgabe und der Schutz vor Schäden jeder Art, insbesondere aus Einwirkungen des Raumklimas und durch Besuchende.
- (2) Die Anfertigung von Reproduktionen jeder Art von der Sache, ebenso Film-, Video oder Fernsehaufnahmen, dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Verleiherin / des Verleihers und des Nordelbischen Kirchenamtes (Archiv) durchgeführt werden. Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich, darauf zu achten, dass auch von Seiten Dritter ohne Zustimmung nach Satz 1 keine derartigen Handlungen vorgenommen werden.
- (3) Die Durchführung von Restaurierungsarbeiten durch die Entleiherin / den Entleiher oder Dritte ist nicht gestattet. Veränderungen und Schäden an der Leihgabe sowie der Verlust der Leihgabe sind der Verleiherin / dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Leihgabe ist der Verleiherin / dem Verleiher auf ihren / seinen Wunsch hin jederzeit zugänglich zu machen.
- (5) Die Entleiherin / der Entleiher ist ohne Erlaubnis der Verleiherin / des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

- (6) In der Ausstellung und bei Veröffentlichungen zur Ausstellung sind Liegeort und Signatur der Leihgabe anzugeben.
- (7) Die Entleiherin / der Entleiher trägt die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Leihgabe sowie sämtliche mit der vereinbarten Leihe verbundenen Kosten (insbesondere Versicherung, Transport, Verpackung, ...).

§ 3

Rückgabe des Leihgegenstandes

- (1) Die entlehene Sache ist spätestens am letzten Werktag der vereinbarten Leihzeit zurückzugeben. Eine Fristveränderung wird zeitgerecht vor Ablauf der Leihfrist schriftlich vereinbart. Die Verleiherin / der Verleiher ist nicht verpflichtet, die Leihfrist zu verlängern.
- (2) Die Entleiherin / der Entleiher verzichtet hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der Leihgabe auf die Einrede der Verjährung.

§ 4

Gefahrenübergang und Haftung

- (1) Der Haftungs- und Verkehrswert der Leihgabe beträgt Euro (in Worten: Euro).
- (2) Für den Verlust oder den Untergang der Leihgabe haftet die Entleiherin / der Entleiher unabhängig von ihrem / seinem Verschulden in der Höhe des festgesetzten Haftungs- und Verkehrswertes unbeschadet des Bestands einer Versicherung.
- (3) Bei einer Beschädigung der Leihgabe ist die Verleiherin / der Verleiher berechtigt, den Betrag, der dem Reparaturaufwand und dem Wertverlust entspricht, bis zur Höhe des Versicherungswertes einseitig und unanfechtbar festzusetzen. In Höhe dieses Betrages haftet die Entleiherin / der Entleiher unabhängig von ihrem / seinem Verschulden.
- (4) Die Haftung der Entleiherin / des Entleihers besteht während des Zeitraumes „von Standort zu Standort“, d.h. von dem Zeitpunkt der Übergabe der Leihgabe an die Entleiherin / den Entleiher an bis zur Rückgabe der Leihgabe an die Verleiherin / den Verleiher. Die Eigentumsverhältnisse an der zerstörten Leihgabe bleiben unberührt.
- (5) Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich, die Verleiherin / den Verleiher schad- und klaglos hinsichtlich jeder Ansprüche Dritter zu halten, die sich aus der Verwendung der Leihgabe ableiten.

§ 5

Versicherung

- (1) Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe auf ihre / seine Kosten für die Dauer der Leihzeit einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Standort zu Standort gegen sämtliche Risiken auf die Versicherungssumme in Höhe des gem. § 4 Absatz 1 festgesetzten Haftungs- und Verkehrswertes zu versichern.
- (2) Vereinbaren die Vertragsparteien eine Verlängerung der Leihfrist, sorgt die Entleiherin / der Entleiher auf ihre / seine Kosten für die entsprechende Verlängerung des Versicherungsschutzes.

- (3) Die Übergabe der Leihgabe an die Entleiherin / den Entleiher erfolgt erst nach Nachweis des Abschlusses einer Versicherung.

**§ 6
Vorzeitige Vertragsauflösung**

Die Verleiherin / der Verleiher kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten der Entleiherin / des Entleihers oder vertragswidriger Verwendung der Leihgabe, vorzeitig kündigen. Die Kosten einer vorzeitigen Vertragsauflösung trägt die Entleiherin / der Entleiher. Sie / er ist zur unverzüglichen Herausgabe der Leihgabe verpflichtet.

**§ 7
Sonstiges**

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Nordelbische Kirchenamt in Kiel anzurufen.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Verleiherin / des Verleihers.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**§ 8
Ergänzende Regelungen/abweichende Vereinbarungen**

(Raum für mögliche Ergänzungen des Vertrages: z.B.

- *Besondere Anforderungen an den Umgang mit der Leihgabe (für den Transport, die Verpackung, Ausstellungs- oder Lagerräume, Sicherheitsvorkehrungen, Informationspflichten)*
- *Abweichende Festlegungen zur Frage des Eigentums an der Leihgabe*
- *Regelungen zu Restaurierungsarbeiten an der Leihgabe während der Leihzeit)*

.....

.....

.....

.....

**§ 9
Genehmigungsvorbehalt**

Der Beschluss der Verleiherin / des Verleihers über den Abschluss des Leihvertrages bedarf zur Rechtskraft der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes nach Art. 15 Abs. 3 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zul. geänd. durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 174).

.....
Ort, Datum

Verleiherin / Verleiher
(Unterschriften, ggf. mit Siegel)

Entleiherin / Entleiher

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2007

Nachberufung:

Frau Pastorin Dr. Ruth Albrecht und Herr Pastor Dr. Ingo Habenicht werden in die Prüfungskommission der Zweiten Theologischen Prüfung im Frühjahr 2007 nachberufen.

Karen Reimer
Oberkirchenrätin

Az.: 2135 F 07 – P Re / P Ha

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2007 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
Hauptpastor Dr. Ahuis
Professor Dr. Dehn
Professor Dr. Gutmann
Pastor Dr. Habenicht
Pastor Dr. Kruse
Professor Dr. Moxter
OKRin Reimer
Professor Dr. Sellin
Professor Dr. Steiger
Professor Dr. Timm
Pastorin Dr. Usarski
Pastorin Dr. Vočka
Pastor Dr. Waubke

Die mündliche Prüfung in Hamburg findet am 11. Juli 2007 statt.

Kiel

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Professor Dr. Bartelmus
Professor Dr. von Bendemann
Professorin Dr. Bobert
Pastor Dr. Habenicht
OKR i. R. Hinz
Pastor i. R. Klein
Professor Dr. Dr. Meckenstock
OKRin Reimer
Pastor Dr. Schaack
Professor Dr. Dr. Schilling
Pastor Wagner
Pastor Dr. Waubke
Pastor Dr. Wünsche

Die mündliche Prüfung in Kiel findet am 19. Juli 2007 statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage
Karen Reimer
Oberkirchenrätin

Az.: 2133 – 2 S07 – P Re/P Joh
2133 – 1 S07 – P Re/P Joh

Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 28. Februar 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.9 – Kirchengemeinde Niendorf – R Bal

*

Kirchenkreis Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NIENDORF “



III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Christuskirche Kronshagen** ist die 3. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum 1. September 2007 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde erstreckt sich auf die amtsfreie Gemeinde Kronshagen und die amtsangehörige Gemeinde Ottendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde, am westlichen Rand der Landeshauptstadt Kiel gelegen.

Die Kirchengemeinde umfasst rund 6.300 Mitglieder und gehört zum Kirchenkreis Kiel. Ihr werden zukünftig voraussichtlich 2,5 Pfarrstellen zur Verfügung stehen.

Zwischen der Christuskirche und der Matthias-Claudius-Gemeinde in Kiel-Suchsdorf werden Fusionsverhandlungen geführt. Zurzeit findet eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit im Rahmen der vom Kirchenkreis vorgeschlagenen Jugendregionen statt sowie auf dem Gebiet der Kirchenmusik, wobei sich die beiden Kirchengemeinden zurzeit eine halbe B-Stelle (A-Kirchenmusikerin) teilen.

Die Predigtstätte ist die 1960/61 erbaute Christuskirche, zentral in der Gemeinde Kronshagen gelegen. Mit der Kirche verbunden ist das 1991 erweiterte Gemeindezentrum, in dem vielfältige Aktivitäten stattfinden.

Im Gemeindezentrum befindet sich das Gemeindebüro, besetzt mit einer Gemeinsekretärin im Umfang einer halben Stelle.

Außerdem sind ein Diakon im Rahmen der Jugendregion sowie eine Küsterin mit einer 75 %-Stelle tätig.

Die Behindertenarbeit wird von einer befristeten geringfügig beschäftigten Kraft und einem Zivildienstleistenden begleitet.

Der Pastorin oder dem Pastor steht ein geräumiges, am Domänental gelegenes Pastorat zur Verfügung.

Die Pastorin/der Pastor soll die üblichen pfarramtlichen Tätigkeiten wie Gottesdienst, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, teilweise Betreuung von Kindergartengruppen, Seniorenarbeit und Seelsorge durchführen.

Die Bereitschaft von verantwortungsvoller Arbeit in Verwaltungsausschüssen der Kirchengemeinde wird vorausgesetzt.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die kommunikativ und integrierend Gemeindefarbe aufbauen kann und erwarten von der Bewerberin oder dem Bewerber die Bereitschaft zu konstruktiver und verlässlicher Mitarbeit im Team von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dem Kirchenvorstand.

Ausführliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel zu richten (Postanschrift: Postfach 4665, 24046 Kiel).

Auskünfte erteilen:

- Propst Knut Mackensen, Tel.: 0431-2402 300 oder 0431-55 22 27,
- der kommissarische Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Dr. Eckhard Schekorr, Dorfstr. 41, 24107 Ottendorf, Tel: 0431-58 22 23 sowie
- Pastorin Ina F. Strege, Eichkoppelweg 46, 24119 Kronshagen, Tel.: 0431-58 11 81.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **4. Mai 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Christus Kronshagen (3) – P He

*

In der evangelisch-lutherischen Domgemeinde zu Lübeck ist die 2. Pfarrstelle (100 %) zum 1. April 2008 mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Dom zu Lübeck ist eine der großen Kirchen im einzigartigen Ensemble der „Sieben Türme“, die das Bild der Hansestadt prägen. Sie stehen für „Kirche in der Stadt“. Die vier Innenstadtgemeinden haben sich für gemeinsame Aufgabengebiete zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Der Dom ist die Predigtstätte der Bischöfin, künftig der leitenden Bischöfin, des leitenden Bischofs der Nordelbischen Kirche.

Die über 830 Jahre alte Bischofskirche Lübecks liegt im Domviertel am Rande der Altstadt. Zur Gemeinde zählen etwa 3100 Gemeindeglieder, darunter eine beachtliche Personengemeinde, die über die Grenzen Lübecks hinausreicht.

Um den Altar in der Mitte des Domes versammelt sich sonntags eine große Gemeinde zum Gottesdienst, dessen vertraute lebendige Liturgie die Feier des Abendmahls mit beiden Pastoren einschließt. Anspruchsvolle Predigten und herausragende Kirchenmusik haben dabei einen hohen Stellenwert. Orgelkonzertreihen und große Oratorien, gestaltet durch den Domchor mit 120 Mitgliedern unter Leitung des amtierenden Kirchenmusikdirektors, haben hohe Bedeutung und Resonanz weit über Lübeck hinaus.

Der Dom bietet einen weiten Raum für Andacht und Spiritualität, der vielseitig gestaltet und mit Leben erfüllt werden kann und soll. Das geschieht auch durch kirchenpädagogische Aktivitäten und Fortbildungen, ein Schwerpunkt der stadtkirchlichen Arbeit, die der Kollege mit 50 % seiner Stelle verantwortet. Der besonders gestaltete Ostchor des Doms und das Gemeindehaus bieten vielfältige Möglichkeiten für Veranstaltungen, Fortbildungen und Seminare zu Themen christlicher Kultur und ethischer Gegenwartsfragen.

Neben einer lebendigen anspruchsvollen Seniorenarbeit finden Kinder ihren Platz in Kinderspielstube, Kinderstunden und einem Kindergottesdienst parallel zum Hauptgottesdienst.

Die Domgemeinde pflegt eine ausgeprägte Verbundenheit mit Taizé mit jährlichen Fahrten und regelmäßigen Meditations-Gottesdiensten im Dom. Lebendige ökumenische Partnerschaften bestehen zur benachbarten katholischen Gemeinde, zur Ecumenical Fraternity in Jerusalem und zur Kathedrale von Durham.

Wir suchen eine erfahrene pastorale Persönlichkeit und erwarten

- ein klares geistliches Profil, liturgische Kompetenz und Präsenz,
- eine theologisch gut fundierte, anregende Predigt,
- Zeit für Seelsorge,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenmusiker und dem Domvogt zu

- bereichern, die Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wert zu schätzen und zu begleiten,
- Erfahrung in der Gemeindeleitung und Wertschätzung eines engagierten Kirchenvorstandes,
- Umsicht, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband Innenstadt und im Kollegium der Innenstadtpastoren zu befördern,
- einen offenen Blick für die Stadt und die Fähigkeit, kirchliche Anliegen in Lübeck öffentlich zu vertreten.

Wir erwarten die Weiterentwicklung der bisherigen Arbeit unter Einbringung neuer Ideen und Perspektiven.

Als Dienstwohnung steht ein Pastorat innerhalb der Gemeinde zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Ralf Meister, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Propst Ralf Meister unter Tel. 0451-7902104, Pastor Dr. Matthias Riemer (Vorsitzender des Kirchenvorstandes) unter Tel. 0451-74704, Pastor Wolfgang Grusnick (Amtsvorgänger) unter Tel. 0451-797654.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Dom zu Lübeck (2) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Oldenswort im Kirchenkreis Eiderstedt** wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 2007 mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Oldenswort ist die größte Landgemeinde der Halbinsel Eiderstedt mit etwa 1.000 Gemeindemitgliedern. Im Dorf befinden sich Grundschule, ein zweigruppiger Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft, medizinische Versorgung, diverse Einkaufsmöglichkeiten und ein aktives Vereinsleben. Weiterführende Schulen befinden sich in Tönning und Husum. Einer der schönsten Sandstrände Deutschlands befindet sich 30 km westlich in St. Peter-Ording.

Den Mittelpunkt des Ortes ziert die stattliche St. Pankratiuskirche aus dem 13. Jahrhundert, eine der schönsten Dorfkirchen Schleswig-Holsteins. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche befinden sich das geräumige Pastorat und das Gemeindehaus inmitten einer parkähnlichen Anlage.

Die Kirchengemeinde Oldenswort arbeitet seit einigen Jahren eng mit den Nachbargemeinden zusammen. Deshalb gehört zur Pfarrstelle ein Dienstauftrag im Umfang von 25 % einer Pfarrstelle in Kotzenbüll und Tönning. Er setzt die enge Zusammenarbeit mit den Pfarrstelleninhabern in Tönning und Witzwort voraus. Der weitere Ausbau der regionalen Zusammenarbeit wird eines der Schwerpunktthemen der kommenden Jahre sein.

Der Kirchenkreis Eiderstedt zeichnet sich u. a. durch einen Konvent aus, der viel gemeinsam gestaltet, z.B. wöchentliche Exegese-Konvente, Andachten in den ev. Altenheimen Tönning und Garding, die Notfallseelsorge auf der Halbinsel und gemeinsam geplante Aktionen.

Der Kirchenvorstand wünscht sich von seinem neuen Pastor/ seiner neuen Pastorin

- Bereitschaft, sich auf die Menschen und das Leben im Dorf einzulassen.
- Kontaktfreudigkeit und Engagement, Offenheit und Vertrauen in der Zusammenarbeit mit den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.
- Bereitschaft zur Entwicklung langfristiger Perspektiven in der gemeindlichen Arbeit.
- Kommunikations- und Teamfähigkeit im Bereich der pastoralen Zusammenarbeit.
- Ausbau der Konfirmandenarbeit in Kooperation mit der Grundschule nach dem KU4-Modell.

Den neuen Pastor/ die neue Pastorin erwartet

- ein aufgeschlossener Kirchenvorstand
- engagierte ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- eine gute kirchenmusikalische Arbeit
- ein Klima guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Kommune, Schule und anderen Institutionen des Dorfes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Norderring 15, 25836 Garding.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Friedemann Green, Garding, Tel.: 04862-100310, und der bisherige Pfarrstelleninhaber Pastor Christoph Meyns, Tel.: 04864-10181.

Die Bewerbungsfrist endet am **14. Mai 2007**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Pankratius Oldenswort 1 – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck**, Kirchenkreis Lübeck, wird die 2. Pfarrstelle (100 %) zum 1. März 2008 vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor/einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Marienkirche in Lübeck gehört zu den herausragenden Baudenkmälern Norddeutschlands und gilt als Mutterkirche der Backsteingotik für den gesamten Ostseeraum. Aus ihrer Funktion als Rats- und Bürgerkirche zur Hansezeit ist ihr bis heute eine besondere Bedeutung in der städtischen Öffentlichkeit Lübecks geblieben, was sich in zahlreichen Kooperationen mit städtischen Einrichtungen und Verbänden zeigt. Gemeinsam mit den vier anderen Innenstadtkirchen Lübecks bildet sie ein einzigartiges Ensemble kirchlicher Repräsentanz. Rund eine Million Touristen besuchen diese Kirche pro Jahr und werden mit besonderen Angeboten (Mittagsandacht, Begrüßungsdienst, Führungen) als willkommene Gäste empfangen. Die Marienkirche ist ein Schwerpunkt der Orgelmusik in Lübeck mit mehr als 70 Konzerten pro Jahr. Die Lübecker Knabenkantorei an St. Marien bereichert regelmäßig das gottesdienstliche Leben und ist mit ihren Konzerten ein weiteres Aushängeschild dieser Kirche. Ein engagierter Kollege, der zugleich die pastorale Leitung der Kulturkirche St. Petri innehat, ist in besonderer Weise für die stadtkirchliche Arbeit und ihre Profilierung an St. Marien verantwortlich. St. Marien versteht sich als eine Stadtkirche, die mit ihrem Angebot die Hansestadt Lübeck als Ganzes in den Blick nimmt. Dazu gehört auch die Verantwortung für eine Wohnort- und Personalgemeinde mit 2100 Mitgliedern. Das gemeindliche

Angebot umfasst neben einer Altentagesstätte auch Konfirmandenarbeit und unterschiedliche Kreise. Diese Arbeit soll weiterentwickelt und teilweise – so im Jugendbereich – auch neu konzipiert werden. St. Marien ist Mitglied in der Nagelkreuz-Gemeinschaft und Predigtstelle des Propstes.

Gemeinsame Aufgaben der Innenstadtkirchen sind in einem Kirchengemeindeverband zusammengefasst worden (Zentralbüro, Kirchenmusik).

Die Intensivierung der Kooperation im Kirchengemeindeverband sowie die Schärfung der Profile der einzelnen Kirchen werden zukünftige Herausforderungen sein.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, die/der als hervorragende/r Predigerin/Prediger mit musikalischer und gottesdienstlicher Kompetenz sowie mit Interesse und Ideen für neue Formen das gottesdienstliche Angebot bereichert. Eine bewusst geistliche Haltung in der Begegnung mit den Touristen und Besuchern ist für die Ausstrahlung dieser Kirche wichtig. Wir erwarten eine/n überdurchschnittliche/n Theologin/Theologen, die/der stilsicher und profund öffentlich kommunizieren kann.

Wir wünschen uns eine/n teamfähige/n Kollegin/Kollegen, die/der nicht nur mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, sondern auch mit den über 100 Ehrenamtlichen an der Entwicklung von St. Marien als Stadtkirche weiter arbeitet. Eine übergemeindliche Offenheit und eine gute Kooperation mit den anderen Innenstadtkirchen sind dafür unabdingbar.

St. Marien will sich verstärkt der Herausforderung stellen, auf die zunehmende Nachfrage nach religiöser Kompetenz Antwort zu geben. Das verlangt ein sicheres Gespür für die Ausstrahlung des Kirchenraumes und die Entwicklung seiner Chancen.

Wir wünschen uns einen leidenschaftlichen Stadtmenschen, der in unmittelbarer Nähe der Marienkirche in attraktiver Innenstadtlage residenzpflichtig sein wird. In einer Stadt mit außerordentlich hoher Lebensqualität bieten wir eine pastorale Aufgabe mit einzigartigen Gestaltungsmöglichkeiten. Ein engagierter Kirchenvorstand und viele Ehrenamtliche laden Sie ein, in St. Marien eine geistliche Heimat zu finden.

Bewerbungen mit aussagefähigem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Ralf Meister, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Pastor Dr. Bernd Schwarze, Tel. 0451/39770-16, Pastor em. Karl Otto Paulsen (Vorsitzender des Kirchenvorstands), Tel. 0451/4791961, Propst Ralf Meister, Tel. 0451/7902-105.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Marien zu Lübeck (2) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Bergstedt** (Region Bergstedt-Hoisbüttel-Volksdorf), Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – ist die einzige Pfarrstelle vakant und soll zum 1. Oktober 2007 mit einer Pastorin/einem Pastor im uneingeschränkten Dienstverhältnis (100 %) besetzt werden. Die Besetzung erfolgt in enger Beratung mit der Gemeinde durch das Beauftragtengremium.

Die Kirchengemeinde Bergstedt ist mit etwas weniger als 4000 Gemeindegliedern durch ihre über 800 Jahre alte Kirche,

die zu den ältesten Kirchen Hamburgs zählt, eine Gemeinde, zu der sich viele Menschen in hohem Maße hingezogen fühlen. Außerordentlich viele Amtshandlungen, sehr hoher Gottesdienstbesuch, besonders zu Fest- und Feiertagen, aber auch im sonntäglichen Gottesdienst und vielfältiger Kirchenmusik zeigen die Beliebtheit und die Ausstrahlung der Kirche mit ihrem schönen Bau.

Zudem ist die Gemeinde gekennzeichnet durch eine große Zahl von Ehrenamtlichen und engagierten Menschen, die sich in vielen Gebieten aktiv in die Arbeit einbringen. Die Ehrenamtlichen leisten verschiedenste Tätigkeiten, wie z.B. Küsterdienst (auch bei den vielen Amtshandlungen), Gartenpflege, Bürotätigkeiten, Kasse u.v.m. Zudem gibt es Aktive in der Seniorenarbeit, Kindergottesdienst, Diakonischen Kreis, Basarkreis u.a.m.

Zu der Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten. Die Erzieherinnen, eine Kirchenmusikerin (ganze B-Stelle) sowie eine Sekretärin (24 Stunden/Woche), Zivi und ein Jugendmitarbeiter (regional mit Volksdorf) bilden den Kreis der Hauptamtlichen.

Mit 25 % arbeitet ein Kollege aus der Nachbargemeinde in Senioren- und Konfirmandenarbeit.

Die Geschichte der Kirchengemeinde Bergstedt ist nicht konfliktfrei. Vor allem die letzten Jahre sind durch Auseinandersetzungen geprägt. Im September 2006 hat sich der Kirchenvorstand durch den Rücktritt einer Reihe von Mitgliedern aufgelöst und in diesem Zusammenhang hat der damalige Pastor um sofortige Versetzung gebeten.

Seitdem arbeiten das Beauftragtengremium und ein Vertretungspastor in Bergstedt. Neben der Weiterführung der Amtsgeschäfte, die einen problemlosen Übergang ermöglicht, ist der besondere Augenmerk darauf gerichtet, die Konflikte in der Gemeinde anzusprechen und zu bearbeiten. Neben sehr vielen Einzel- und Gruppengesprächen finden regelmäßig offene Gemeindegänge statt.

Eine außerordentliche Kirchenvorstandswahl findet am 30. September 2007 statt.

Von der neuen Pastorin/Pastor wird viel erwartet:

- intensive Gemeindeerfahrung,
- klare Leitungskompetenz,
- Konfliktfähigkeit,
- Organisationstalent und der Wille zur Führung eines großen Ehrenamtlichenbereichs,
- die Gabe, Bewährtes in neue Impulse zu integrieren,
- das Talent, traditionelle Kirchenglieder, kritische Geister, Neugierige und Erwartungsvolle in einem spannungsvollen Miteinander als lebendige Gemeinde zu entwickeln,
- die Grenzen der Kirchengemeinde in die Region und den Kirchenkreis zu öffnen und eine gute und verbindliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und dem Kirchenkreis zu gewährleisten.

Ein modernes, großzügiges Pastorat mit weitläufigem Garten, direkt neben der Kirche, steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind an den Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Herrn Propst Hartwig Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, zu richten.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen gern: Propst Hartwig Liebich, Tel. 040/603 143 43, oder der Vorsitzende des Beauftragtengremiums, Pastor Christian Butt, 040/69 70 45 28.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Mai 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Bergstedt – P Ha (P He)

*

Die zum 1. Dezember 2006 neu errichtete **9. Kirchenkreis-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn** zur Dienstleistung in den Regionen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstumfang (50 %) für die Dauer von 5 Jahren zu besetzen.

Der oder die zukünftige Pfarrstelleninhaber/in wird für die Dauer des Besetzungszeitraumes in der Region 13 (Kirchengemeinde Kirche in Steinbek) des Kirchenkreises Stormarn mit dem Projekt „Neuausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in der Region 13“ tätig sein.

Die Kirchengemeinde Kirche in Steinbek ist zugleich Region und gliedert sich in die Gemeindebezirke Kirchsteinbek und Mümmelmannsberg auf Hamburger Gebiet sowie den Gemeindebezirk Oststeinbek/Havighorst auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet.

Die von dem/der Pfarrstelleninhaber/in erwartete Durchführung des Projekts „Neuausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in der Region 13“ soll ihren Schwerpunkt im Gemeindebezirk Kirchsteinbek haben. Mit der Beendigung der durch hauptamtlich Mitarbeitende verantworteten Jugendarbeit in Kirchsteinbek und der Reduzierung der Pfarrstellen in der Kirche in Steinbek ist dieser Arbeitsbereich zum Erliegen gekommen und bedarf einer Erneuerung sowie Neuausrichtung in der Kooperation mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit der beiden übrigen Gemein-

debezirke. Da die Pfarrstelle zeitlich befristet ist, beinhaltet der Arbeitsschwerpunkt die besondere Herausforderung, Ehrenamtliche zu gewinnen und fortzubilden und die Kinder- und Jugendarbeit so zu gestalten, dass sie in Zukunft in weitestgehender Unabhängigkeit von hauptamtlicher Begleitung fortgeführt werden kann. Mit dem Jugendhaus verfügt der Gemeindebezirk über eine gute räumliche Voraussetzung zur Gestaltung dieses Arbeitsbereiches.

In Kirchsteinbek besteht eine lange und lebendige Tradition in der Durchführung von Kinderbibelwochen in Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Kindergarten. Es ist darüber hinaus wünschenswert, regelmäßige Angebote für Kinder wie Kinderkirche/Kindergottesdienst zu etablieren.

Ein Pastorat steht im Gemeindebezirk Kirchsteinbek zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn über den Propst des Kirchenkreises Stormarn, Bezirk Wandsbek-Billettal, Herrn Matthias Bohl, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Pastor Johannes Meyer, Tel. 040/7124030, und Propst Matthias Bohl, Tel. 040/60314340.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Mai 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Kkr. Stormarn Dienstleistung in den Regionen (9) – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Die **Stadtmission-Hamburg** sucht zum 1. Juni 2007 für die Citykirchen-Projektarbeit und Leitung des Kirchencafés, Steinstrasse 18 (an der Hauptkirche St. Jacobi)

eine Diakonin / einen Diakon (100 %)

Im Rahmen eines auf fünf Jahre angelegten Projektes soll in Kooperation mit dem Kirchenkreis Alt-Hamburg die Citykirchen Projektarbeit und die Leitung des Kirchencafés neu entwickelt werden.

Ziele des Projektes sind:

- Begegnung mit Menschen, ihren Lebensgewohnheiten, Lebensstilen und religiösen Orientierungen mitten in der Großstadt als ein Schwerpunkt kirchlicher Arbeit,
- kreative Einladung an Menschen im Vorübergehen, das Evangelium, das die Kirche bezeugt, als Sinn und Hoffnung vermittelnde Botschaft kennen zu lernen,
- Dialog mit Kultur, Wissenschaft, Politik und Bürgerengagement.

Die Aufgaben:

- Leitung und Entwicklung eines Teams von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden
- Organisation des Cafébetriebs
- Beratung und Seelsorge

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Organisation und Verwaltung der Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit
- direkte Kontaktarbeit sowie Entwicklung und Durchführung von Projekten
- Ausbau eines Netzwerkes mit anderen kirchlichen Aktivitäten in der City
- Zusammenarbeit mit den Hauptkirchen, dem Diakonischen Werk und dem Cityseelsorger.
- Konzeptentwicklung für die Einrichtung weiterer „Unterbrechungs-Orte“
- Kooperation mit den Kirchenkreis-Fusionspartnern Harburg und Stormarn sowie Kontakte norddeutschland- und bundesweit

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der sozialen Arbeit und Diakonie
- Erfahrung im Bereich der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Kenntnisse in Gesprächsführung und Erwachsenenbildung

Die Bezahlung erfolgt nach KAT. Die Projektstelle ist auf 5 Jahre befristet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie Mitglied der evangelischen Kirche sind, dann senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **4. Mai 2007** an: Ulrich Hermannes, Stadtmission-Hamburg, Repsoldstraße 46, 20097 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Ulrich Hermannes, Tel.: 040/30 39 94 87 (Leiter der Stadtmission) und Hauptpastorin Pröpstin Kirsten Fehrs Tel.: 040/3689-272 (Kirchenkreisamt Alt-Hamburg)

Az.: 4890-1

*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm** sucht zum **1. Juli 2007** einen / eine

B-Kirchenmusiker/in

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 17 Stunden (44 % - Stelle).

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm liegt im Osten Hamburgs und ist eine aus ehemals vier selbständigen Gemeinden fusionierte Gemeinde mit ca.7800 Mitgliedern und drei Predigtstätten, der Dankeskirche in Hamm-Süd, der Dreifaltigkeitskirche in Hamm-Mitte und der Pauluskirche in Hamm-Nord, in deren Gemeindehaus die erste „Schule unterm Kirchturm“ in Hamburg, die Grundschule Paulusschule, arbeitet.

Der/die B -Musiker/in wird seinen/ihren Arbeitsschwerpunkt an der Pauluskirche haben.

Zu seinen/ihren Aufgaben wird gehören

- die kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste, Schulgottesdienste und Amtshandlungen
- die Leitung der Kantorei, die zur Zeit klein und deren weiterer Aufbau erwünscht ist
- die Leitung des Kinderchores, dessen Mitglieder zum großen Teil die Paulusschule besuchen
- die Gestaltung musikalischer Projekte mit dem zur Gemeinde gehörenden Frauenensemble „anima mea“ und dem der Gemeinde seit vielen Jahren eng verbundenen Männergesangsensemble „cantus fons“ aus Dresden
- der Aufbau eines Posaunenchores wäre wünschenswert, ist aber nicht Bedingung.

In der Gemeinde arbeitet auch eine A-Kirchenmusikerin, die die Regionalstelle für Kirchenmusik für die Region Hamm / Horn innehat und gleichzeitig die Beauftragte für Kirchenmusik des Kirchenkreises Alt-Hamburg für den Propstbezirk Süd/Ost ist. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören u.a. die Ausführung großer musikalischer Werke, wie etwa Oratorien. Ihr Arbeitsschwerpunkt liegt daher im Bezirk Dreifaltigkeitskirche mit der räumlich größten Kirche der Gemeinde.

Da die Gemeinde drei Predigtstätten hat, ist es unabdingbar, dass die beiden Kirchenmusiker/innen den Orgelplan und ihre kirchenmusikalischen Aktivitäten zuverlässig miteinander abstimmen und planen; denn für **beide** ist es oftmals notwendig, zwei Gottesdienste hintereinander zu gestalten (9.30 Uhr und 11.00 Uhr). Sie tragen im Rahmen ihres Arbeitsauftrages gemeinsam die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit in allen Bezirken der Gemeinde mit ihrem Orgeldienst und ihren Chören.

Die Kirchenmusik ist ein Schwerpunkt unserer Gemeinde und hat bei uns traditionell einen hohen Stellenwert; denn wir

verstehen die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil eines lebendigen Gemeindelebens, als eigenständiges Medium der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und damit als ein Mittel zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages.

In diesem Sinne suchen wir eine ideenreiche, kontaktfreudige und flexible Persönlichkeit mit Teamfähigkeit, die eine künstlerische Kompetenz sowohl im Orgelspiel als auch der Chorleitung mitbringt und die mit Freude in der Gemeinde mitleben und mitarbeiten möchte.

In der Pauluskirche steht eine Lötzerich-Orgel (drei Manuale, 28 Register) und ein Bechstein-Flügel. Ein vorhandenes Orgelpositiv müsste in Stand gesetzt werden. Im angrenzenden kleinen Gemeinderaum gibt es ein Klavier (Hoffmann).

In der Gemeinde befinden sich ferner ein E-Piano, ein Keyboard, ein Cembalo und Orff-Instrumente.

Wir haben drei Pfarrstellen, einen Pastor im Ehrenamt, mehrere Konfirmandengruppen, eine Diakonin für Kinder- und Jugendarbeit, drei Kindertagesstätten und eine aktive von Ehrenamtlichen gestaltete Seniorenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bitte bis zum 30. April 2007** zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Horner Weg 17, 20535 Hamburg. **Entscheidend ist das Datum** des Posteingangs.

Auskünfte erteilen:

Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Renate Billig (Tel.: 040/ 2191814 oder 21901210), die Personalbeauftragte der Gemeinde, Frau Ingeborg Kaehler (Tel.: 040/ 2512795) und die Beauftragte für Kirchenmusik des Bezirkes Süd/Ost im Kirchenkreis Alt-Hamburg und Inhaberin der A-Stelle, Frau Diemut Kraatz-Lütke (Tel.: 040/ 21901216).

Weiteres über unsere Gemeinde ist zu erfahren über unsere Homepage www.hammer-kirche.de

Die Vorstellung der Kandidaten/innen ist vorgesehen am Montag, dem 4. Juni 2007, es wird zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr eine Chorprobe mit dem Kinderchor stattfinden, zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr wird das Orgelvorspiel sein.

Die Probe mit der Kantorei erfolgt am Donnerstag, dem 7. Juni 07, ab 19.00 Uhr.

Beide Termine sind in der Pauluskirche, Quellenweg, 20535 Hamburg-Hamm.

Az: 30-KG Hamburg-Hamm TJü/TBr

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf** in Hamburg ist zum 1. September 2007 die Stelle

eines B-Kirchenmusikers/einer B-Kirchenmusikerin

neu zu besetzen.

50% der Stelle sind unbefristet zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Verheißungskirche sowie auf dem Friedhof (einmal wöchentlich).
- Leitung der Kantorei am Gemeindeort Verheißung (ca. 25 Mitglieder).
- Aufbau einer/s Gruppe/Band/Chors mit popularmusikalischem Schwerpunkt.

50% sind als Projekt zunächst auf zwei Jahre befristet zu besetzen. Diese Stelle umfasst:

- Aufbau einer umfangreichen und auf die Gesamtgemeinde bezogenen Evangelischen Singschule/Kinderchorarbeit. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den Kindergärten, sowie die Kooperation mit bereits bestehenden Angeboten im Bereich der Arbeit mit Familien und Kindern. Ein Konzeptentwurf kann gerne angefordert werden. Mitarbeit an der endgültigen Konzeption ist erwünscht. Eine Fortführung nach Ablauf der Befristung ist denkbar.

Der Stadtteil Niendorf liegt im Nordwesten Hamburgs und hat ca. 39.000 Einwohner, davon sind ca. 15.000 Gemeindeglieder. Alle Schulformen sind im Stadtteil vorhanden. Einkaufszentren sowie die gute U-Bahn-Anbindung zur Innenstadt machen die Attraktivität des Wohnumfeldes für Familien mit Kindern und für ältere Menschen aus, ebenso die Nähe zum Grüngürtel des Stadtrandes.

Die Kirchengemeinde Niendorf ist seit dem 1. Januar 2006 eine fusionierte Gemeinde; alle Hauptamtlichen fühlen sich für die drei Gemeindeorte Markt, Nordwest und Verheißung gleichermaßen verantwortlich.

Die Kirchenmusik wird von dem KirchenmusikerInnen-Team gemeinsam verantwortet. Das Team besteht aus dem Stelleninhaber der am Gemeindeort Niendorf-Markt beheimateten A-Stelle (100 %) und den zukünftigen Stelleninhabern/innen der B-Stelle. Es wird von einem Kirchenmusikauschuss begleitet.

Wir verstehen Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil eines lebendigen Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus und suchen erfahrene, ideenreiche, kontaktfreudige Persön-

lichkeiten mit Teamfähigkeit, die künstlerische Kompetenz und Gemeindenähe miteinander verbinden. Wir setzen Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Gruppen voraus, die unter eigener Leitung stehen (Gospelchor, Gitarrengruppen, Posaunenchor).

Das Instrumentarium an der Verheißungskirche umfasst eine Führer-Orgel aus dem Jahr 1969 (2 Manuale, 22 Register), die 2002 umfangreich überholt wurde, Klaviere in der Kirche und im Probenraum, ein E-Piano, die Ausstattung für einen Posaunenchor, ein umfangreiches Orff-Instrumentarium.

Die Stelle kann geteilt oder ungeteilt besetzt werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen-Arbeitnehmerinnen-Tarifvertrag der Nordelbischen Kirche (KAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **30. April 2007** zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Niendorf, Sachsenweg 2, 22455 Hamburg. Entscheidend ist das Datum des Posteingangs. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen:

die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Ulrike Körtge (Tel. 040 / 57 14 83 12),

der Stellvertretende Beauftragte für Kirchenmusik des Kirchenkreises Niendorf,

Herr Jochen Bachmann (Tel. 040 / 571 93 101).

Information auch unter www.kirche-in-niendorf.de.

Az: 30 – KG Hamburg-Niendorf Tjü/TBr

V. Personalmeldungen

Die I. Theologische Prüfung im Frühjahr 2007 haben bestanden:

Hamburg

Rinja Brandt
Gwen Bryde
Anna Henze
Christina Semper
Volker Simon
Jan Daniel Teichmann

Kiel

Miriam Lehmann

Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage

gez. Anke Johansen

Az.: 2133 – 2 F07 – P Re/P Joh
2133 – 1 F07 – P Re/P Joh

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. März 2007 die Pastorin Gesa Bartholomae, Kiel, zur Pastorin der Luther-Kirchengemeinde Kiel – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2007 die Wahl der Pastorin Birgit Penning, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Geesthacht – 4. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. März 2007 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Christoph Römhild auf die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2007 bis einschließlich 30. April 2012 die Pastorin Maren von der Heyde, Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Diakonische Aufgaben;

mit Wirkung vom 1. März 2007 bis einschließlich 31. August 2007 der Pastor Martin Hofmann, Hamburg, in die 43. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. März 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2007 der Pastor Frank Muchlinsky in die 48. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

mit Wirkung vom 1. Mai 2007 erneut der Pastor Reinhard Stender, Heide, bis zum 30. April 2012 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für Religionsgespräche in der Berufsschule in Meldorf;

mit Wirkung vom 16. April 2007 für die Dauer von 5 Jahren der Pastor Heiner Wedemeyer in die 4. Pfarrstelle für das Diakonische Werk Hamburg (persönlicher Referent der Landespastorin) mit dem Dienstsitz in Hamburg.

In den Ruhestand tritt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2007 der Hauptpastor Dr. Ferdinand Ahuis in Hamburg.

In den Ruhestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. Mai 2007 die Pastorin Ursula Stengel in Wallsbüll.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Theodor Johann Christiansen

geboren am 9. Juli 1928 in Brunsbüttelkoog
gestorben am 6. Februar 2007 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 18. Oktober 1953 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Meldorf. Von 1954 bis 1960 war er Pastor in der Kirchengemeinde Windbergen. Von Oktober 1960 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. August 1982 war er als Pastor im Schuldienst in Flensburg tätig.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Theodor Johann Christiansen.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Dr. Werner Steinwarder

geboren am 26. Januar 1941 in Mühlenrade
gestorben am 20. Februar 2007 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 21. April 1968 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Nordhackstedt. Vom 1. September 1979 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Februar 2003 war er Pastor in der Kirchengemeinde Glücksburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Steinwarder.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.